



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

**Maßnahmen zur Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit;
Aktive Unterstützung konkreter Leistungsverpflichtungen für das Land und die
Kommunen durch Vertreter der Stadt in den verschiedenen Gremien
Hier: Bürgeranregungen mehrerer Jugendlicher aus Wipperfürth und
Hückeswagen sowie der Partei Liberale Demokraten, Bezirk Köln**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	11.11.2004	Vorberatung

Beschlussentwurf:

Den vorliegenden Bürgeranregungen kann wegen grundsätzlich bestehender rechtlicher Bedenken nicht entsprochen werden.

Im übrigen hat sich das Hauptanliegen der Antragsteller durch die Verabschiedung eines Kinder- und Jugendfördergesetzes durch das Land Nordrhein-Westfalen erledigt.

Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat mit Beschluss vom 13.07.2004 eine Reihe von Bürgeranträgen (-anregungen) gem. § 24 der Gemeindeordnung NW zur Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Die dieser Verweisung zugrundeliegende Vorlage an den Rat liegt zur Vervollständigung des Sachverhaltes dieser Vorlage noch einmal bei.

In dieser Vorlage wurde besonders darauf hingewiesen, dass unter Zurückstellung der rechtlichen Bedenken die Bürgeranregungen in die Tagesordnung des Rates aufgenommen und so verfahren wurde, um das besondere Engagement der Jugendlichen und der Verbände, die sich für die Jugendarbeit einsetzen, gerecht zu werden.

Trotz allem kann den Bürgeranregungen nicht gefolgt werden, weil die in der beiliegenden Darstellung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen dargestellten rechtlichen Bedenken so schwerwiegend sind, dass der Rat nicht, wie beantragt, beschließen kann.

Inzwischen hat sich der Sachverhalt auch dahingehend verändert, dass dem Hauptanliegen der Antragsteller durch die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes entsprochen wurde.

Über das neue Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes -Kinder- und Jugendförderungsgesetz- (3. AG-KJHG – KJFöG) wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses unter Tagesordnungspunkt 1.9.1 berichtet und der

Gesetzestext zur Kenntnis gegeben.